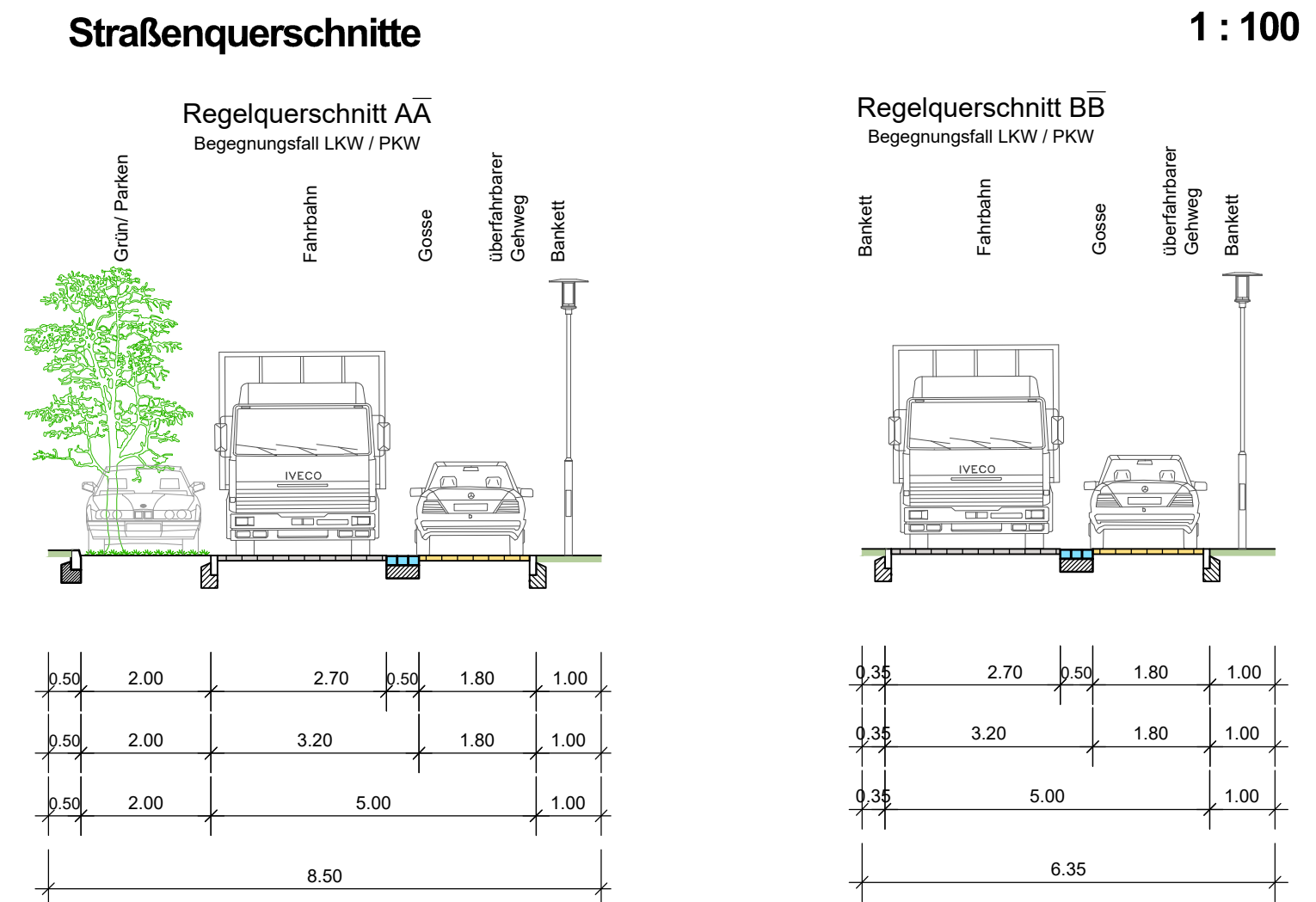
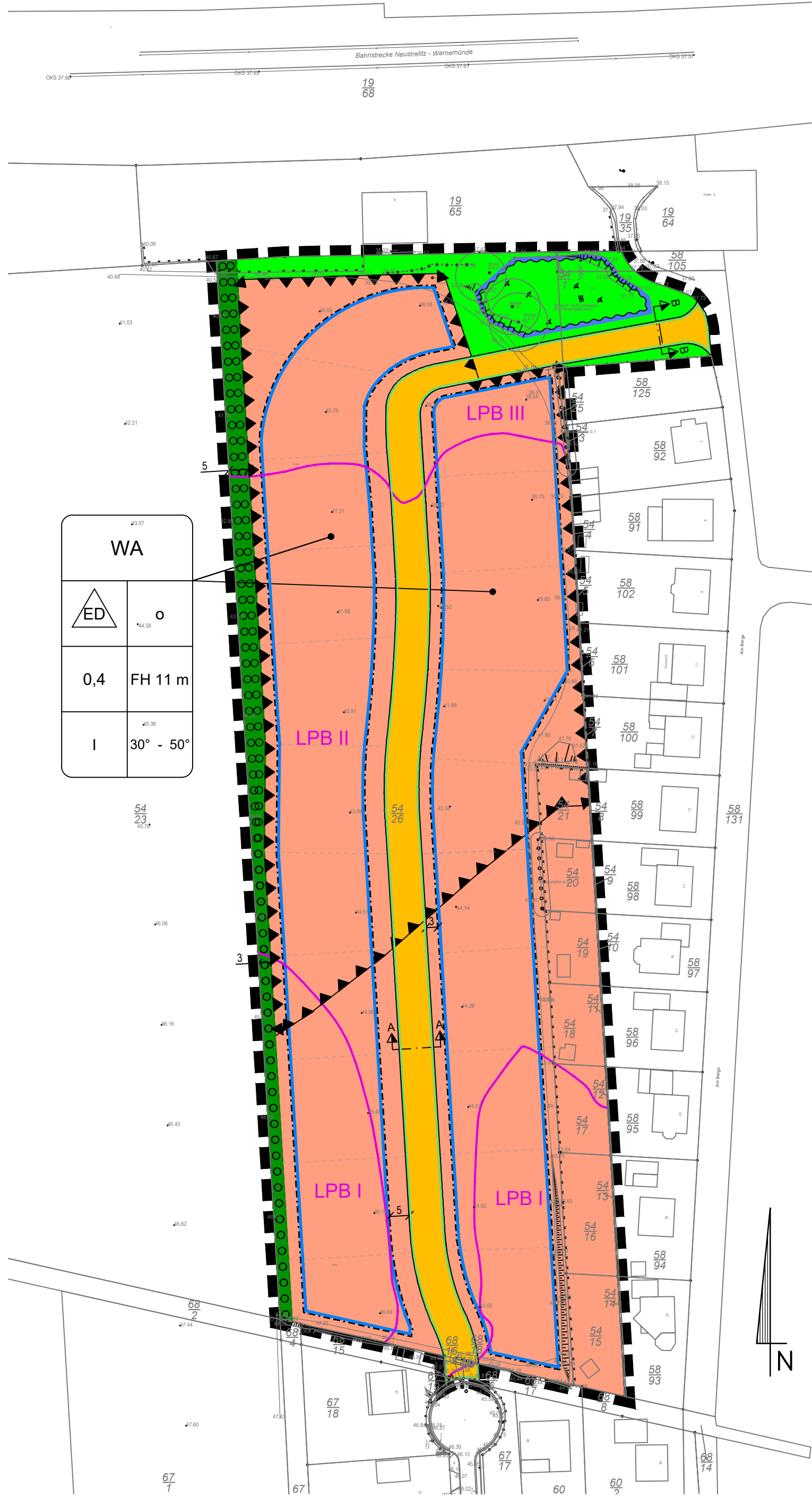




Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

WA	
ED	o
0,4	FH 11 m
I	30° - 50°

Nutzungsschablone

Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet

Art der Bebauung: Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Bauweise: Offene Bauweise

Grundflächenzahl, Höchstmaß: 0,4

Firsthöhe in m, Höchstmaß: 11

Vollgeschosse, Höchstmaß: 1

Dachneigung in Grad, Mindest- und Höchstmaß: 30 bis 50

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses; hier naturnahes Regen-Rückhalte-Becken

6. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Lärmpegelbereiche

Bestehende Flurstücksbezeichnung

Bestehende Geländehöhen über NHN (DHHN 2016)

Querschnitt

Laubbaum

Text (Teil B)

1. Nutzung des allgemeinen Wohngebietes

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V. m. § 4 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig :

- Anlagen für die Verwaltung
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO

§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO

2. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Höhe baulicher Anlagen darf die festgesetzten Firsthöhe von 11 m, gemessen über dem Gelände nicht überschreiten. Die Geländehöhen sind vor NHN angegeben im Bezugssystem DHHN 2016.

3. Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

4. Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

Die festgesetzte Fläche dient der Rückhaltung und kontrollierten Ableitung von Niederschlagswasser im Sinne der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse. Zur Sicherung und Entwicklung der vorhandenen naturnahen Strukturen ist das Regenrückhaltebecken landschaftsverträglich und ökologisch wirksam zu gestalten. Die vorhandene Vegetation und Biotopstrukturen sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Eine extensive Pflege ist vorzuziehen, um Lebensräume für standorttypische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Eingriffe in die Fläche sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken. Die Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband (LAW Ländorf) erfolgt im Zuge der konkreten Erschließungsplanung.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Baumpflanzung Straßenverkehrsfläche

An der Erschließungsstraße sind einseitig mindestens 8 standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von mind. 12 m² Größe zu pflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten. Die Artauswahl ist der Pflanzliste zu entnehmen.

Baumpflanzungen auf den zukünftigen Grundstücken

Auf jedem Grundstück ist je angefangene 600 m² ein standortgerechter heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm oder Obstbaum mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm und einer Baumscheibe von mind. 12 m² Größe zu pflanzen und dauernd zu erhalten. Es ist mindestens ein Baum je Grundstück zu pflanzen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen sind mit heimischen standortgerechten Gehölzen aus der Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauernd zu erhalten. Die Laubbäume oder Obstbäume (je 12 - 14 cm StU) bzw. Baumheister 150/200 cm sollen alle 15 - 20 m gepflanzt werden. Die Sträucher (60 - 100 cm) sind in 2 Reihen bei einer Breite von insgesamt 3 m und in 3 Reihen bei einer Breite von insgesamt 5 m mit einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen.

6. Immissionsschutz

§ 9 Abs. 24 BauGB

1. Aufenthaltsräume in Wohnungen sind ab dem Lärmpegelbereich III so anzuordnen, dass mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Gebäudesseite ausgerichtet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Außenbauteile einschließlich der Fenster so ausgeführt werden, dass die Schallpegeldifferenzen in den Räumen einen Beurteilungspegel von 30 dB(A) gewährleisten. Die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R_{w,ges} berechnen sich gemäß DIN 4109-1:2018-01.

2. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des Gewerbes sind in dem gekennzeichneten Bereich für Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) schutzwürdige Räume so anzuordnen, dass keine Raumöffnungen (nicht zu öffnende Fenster sind keine Raumöffnungen) zur maßgeblichen Schallquelle ausgerichtet sind. Die maßgebliche Schallquelle befindet sich in nord-nordwestlicher Richtung.

3. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Fenster mit einem erhöhten Schalldämm-Maß in leistungsfähigem Zustand (nur ankippbare Fenster) eingebaut werden oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen wie zu öffnende verglaste Vordächer (z.B. Wintergärten, Loggien und verglaste Balkone), die jedoch nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und als städtebauliche Schallschutzmaßnahmen fungieren, realisiert werden.

4. Für alle Gebäude gilt, dass für die lärmabgewandten Gebäudesseiten der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Punkt 4.4.5.1 der DIN 4109-2 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB und bei geschlossener Bebauung oder Innenhöfen um 10 dB vermindert werden kann.

5. Wird für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der Beurteilungspegel für die Fassaden oder Außenwohnbereiche infolge der Eigenschallminderung oder von Abschirmungen durch vorgelagerte Baukörper oder Lärmschutzwände, des Fortfalls maßgeblicher Schallquellen bzw. durch schallmindernde Maßnahmen an den Schallquellen vermindern, dann kann von den Maßnahmen entsprechend abgewichen werden.

23. Örtliche Bauvorschriften

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO-M-V

Dächer

Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 30° - 50° zulässig. Die Hauptdächer sind als Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer auszuführen. Dächer von Nebenanlagen, Carports und Garagen sind mit anderen Dachformen und -neigungen zulässig.

Sichtfelder an Einmündungen Kreuzungen

Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie angrenzender Grundstücksbereiche sind Sichtfelder dauerhaft freizuhalten. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen in diesen Bereichen eine Wuchshöhe von maximal 0,80 m nicht überschreiten. Bäume sind bis zu einer Höhe von 2,50 m astfrei zu halten. Bauwerke, Einfriedungen und sonstige Anlagen dürfen die Sichtfelder nicht beeinträchtigen.

Hinweise

Regenrückhaltebecken

Die geplante Regenrückhaltung erfolgt unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Anforderungen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, die im Rahmen der Ausführungsplanung bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.

Arten- und Biotopschutz

V1 - Vermeidungsmaßnahmen bei Brutvögeln

Die Baufeldfreimachung sowie erforderliche Gehölzrodungen sind außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Abweichend hiervon sind Arbeiten auch innerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zum 30. September zulässig, wenn durch eine fachkundige Person im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Brutstätten, Gelege, Jungvögel oder sonstige geschützte Lebensstätten betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Wird mit der Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeit ordnungsgemäß begonnen und werden die Arbeiten kontinuierlich ohne längere Unterbrechungen fortgeführt, können diese auch während der Brutzeit weitergeführt werden.

V2 - Vermeidungsmaßnahmen bei Fledermäusen

Gehölzrodungen und Baumfällungen dürfen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Vor Gehölzentnahmen sind potenzielle Fledermausquartiere zu kontrollieren. Werden Quartiere festgestellt, sind die erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Eingriffen in Gehölzbestände ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

externe Kompensationsmaßnahme Gemarkung : Flur ; Flurstück

Dem Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" wird zum Ausgleich der verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft eine externe Kompensationsmaßnahme aus einem Ökokonto in der Landschaftszone 3 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ mit einem Umfang von 24.040 m² Kompensationsflächenäquivalenten zugeordnet. Die konkrete Ökokontomaßnahme wird bis zum Satzungsbeschluss verbindlich festgelegt und nachgewiesen.

Pflanzliste

Für die anzupflanzenden Bäume im Straßenraum sowie für die Bepflanzung auf den öffentlichen Grünflächen werden standortgerechten heimische Arten in artspezifischen Pflanzabständen empfohlen.

Insbesondere sind zu verwenden:

Bezeichnung

Bäume:

Feldahorn (Acer campestre)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

Purpur-Erle (Alnus spaehtii)

Baumhasel (Corylus colurna)

Elsbere (Sorbus torminalis)

Stieleiche (Quercus robur)

Zerreiche (Quercus cerris)

Kleinbäume unter 10 m und Sträucher:

Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis)

Kupfer-Felsenbirne (Amelanchier lamarckii)

Gewöhnliche Berberitze (Berberis vulgaris)

Pflaflenhütchen (Euonymus europaeus)

Gemeine Liguster (Ligustrum vulgare)

Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Felsenkirsche (Prunus mahaleb)

Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus)

Johannisbeeren (Ribes (Arten und Sorten))

Wildrosen (Rosa rugosa/rugoides/pimpinellifolia)

Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

Kornel-Kirsche (Cornus mas)

Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

Haselnuss (Corylus avellana)

Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna)

Zweigrifflicher Weißdorn (Crataegus laevigata)

Pflaumenblättriger Weißdorn (Crataegus prunifolia)

Echte Mehlbeere (Sobus aria)

Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia)

Elsbeere (Sorbus torminalis)

Gemeiner Flieder (Syringa vulgaris)

Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.10.2020.

2. Die Gemeindevertretung hat am 11.12.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans mit der Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 27.01.2025 bis zum 28.02.2025 während der Dienst- und Öffnungszeiten im Baumt des Amtes Krakow am See und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf sowie zusätzlich über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <https://bplan.gesdaten-mv.de/Bauakt/plane> erfolgt.

5. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am 17.01.2025 und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 24.01.2025 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf aufgefordert.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung mit dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Baumt des Amtes Krakow am See ausgelegt und sind im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

10. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurden Angaben dazu gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung benachrichtigt worden.

11. Mit Schreiben vom sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplan aufgefordert worden.

12. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

13. Der Bebauungsplan wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

14. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

15. Der Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2. BA" der Gemeinde Ländorf wird hiermit ausgesetzt.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

16. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

Öffentlich bestellter Vermessungssingenieur

17. Der Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2. BA" der Gemeinde Ländorf wird hiermit ausgesetzt.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

18. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

19. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

20. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

21. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

22. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

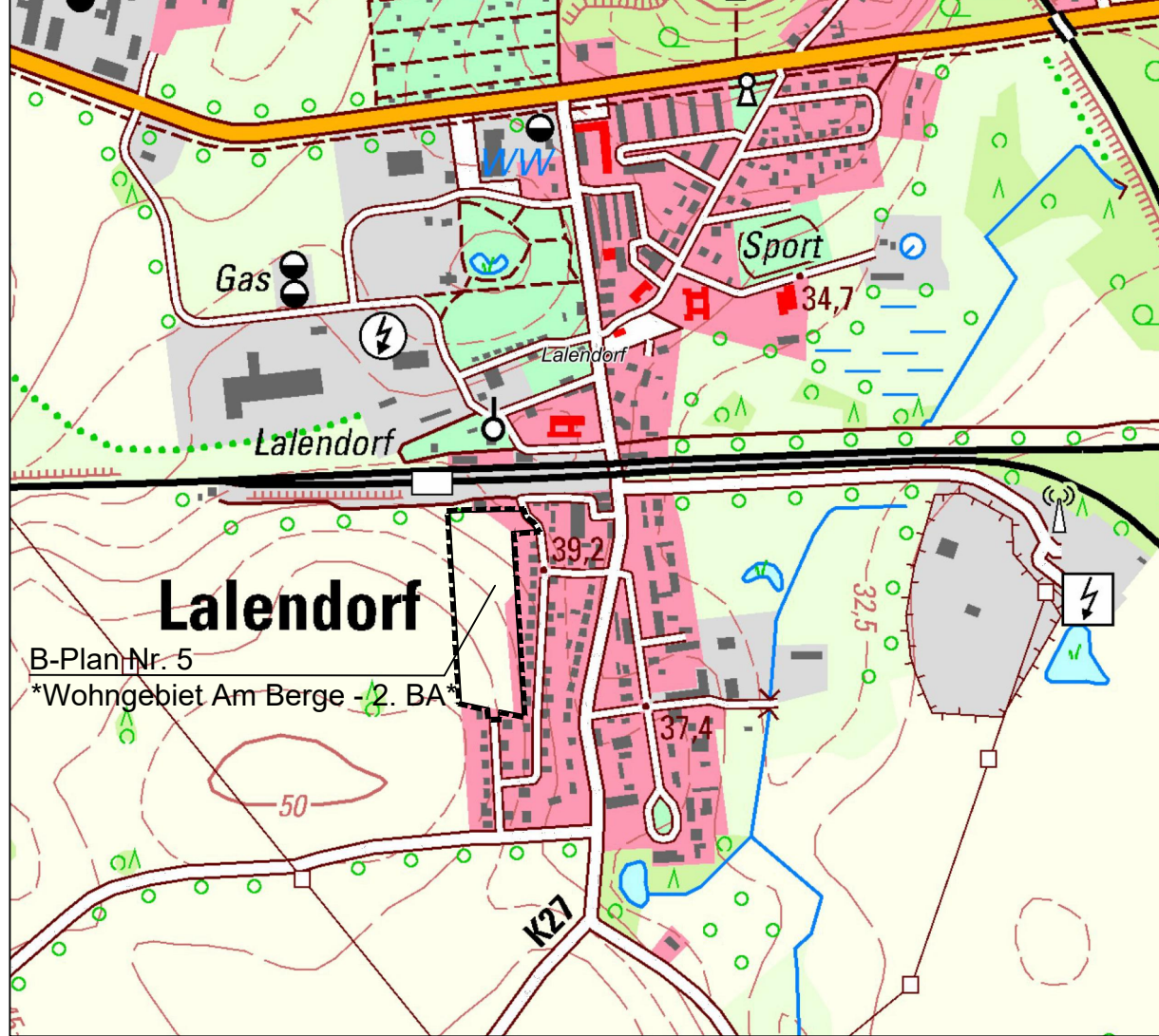
Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

23. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 5 "Wohngebiet Am Berge 2.BA" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amtsblatt "Krakower Seen-Kurier", amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ländorf, am und im Internet unter www.amt-krakow-am-see.de unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen/ Gemeinde Ländorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Satzung in Kraft getreten.

Ländorf, (Siegelabdruck) K.-H. Stewie Bürgermeister

Übersichtskarte

1 : 10.000



Entwurf

Waren (Märzt), den 30.06.2026

ign

Ign Meizer Volgtländer Winter Lüttich

Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbH

Lloydstraße 3 +49 3991 64090

17192 Waren (Märzt) info@ign-waren.de

Satzung der Gemeinde
Ländorf
(Landkreis Rostock)

über den Bebauungsplanes Nr. 5
Wohngebiet Am Berge 2. BA

